

# **Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg<sup>1</sup>**

## **§ 1 Förderziele**

(1) Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit soll eine aktive, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung sowie das Erleben von Selbstwirksamkeit bis ins hohe Alter fördern. Ihr Ziel ist es, allen älteren Menschen unabhängig von

- ihrer sozialen oder finanziellen Lage,
- ihrer kulturellen und/oder ethnischen Herkunft,
- ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung,
- ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung,
- ihrer gesundheitlichen oder pflegerischen Situation oder einer Behinderung

eine diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Teilgabe zu ermöglichen. Im Zusammenwirken von staatlichen, verbandlichen und zivilgesellschaftlichen Ressourcen und Initiativen sollen verlässliche, bedarfsorientierte Strukturen und Maßnahmen der Partizipation, Teilhabe und Begegnung für ältere Menschen in den verschiedenen Sozialräumen (weiter) entwickelt und verstetigt werden. Ziel ist es, die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit stärker quartiersorientiert, barrierefrei, diversitätssensibel und diskriminierungsfrei auszurichten, das soziale Leben im Quartier intergenerativ, interkulturell und inklusiv mitzugestalten und dabei insbesondere auch ältere Menschen zu stärken, die keinen oder kaum Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Teilgabe finden, obwohl sie dies wünschen. Seniorinnen und Senioren sollen bestärkt werden, sich bürgerschaftlich zu engagieren und aktiv an der Verwirklichung dieser Ziele sowie ihrer eigenen Vorstellungen mitzuwirken.

(2) Das Selbstverständnis älterer Menschen und die Sichtweise auf das Älterwerden als individueller Prozess mit Chancen, aber auch Herausforderungen, befinden sich im Wandel. Ältere Menschen bilden – wie alle Generationen – keine homogene Gruppe. Die Lebensentwürfe sind unabhängig vom Alter so vielfältig, wie der einzelne Mensch einzigartig ist. Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich auch auf die Erwartungen an die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit aus. Diese trägt dem Wandel mit einem Prozess der Weiterentwicklung Rechnung. In diesem Prozess orientiert sie sich an den unter Ziffer 2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Leitlinien, insbesondere:

1. Differenzierte Alter(n)sbilder stellen die vielfältigen Erfahrungen sowie Kompetenzen und Potenziale älterer Menschen in den Mittelpunkt, ohne die Herausforderungen und Risiken, die das Alter(n) mit sich bringen kann, zu ignorieren.
2. Vielfalt ist Realität. Diversität im weitesten Sinne wird als gesellschaftlicher Zugewinn und Basis des Zusammenlebens in den Quartieren anerkannt. Dies findet Ausdruck über eine positive, offene und wertschätzende, kultur- sowie geschlechtssensible Haltung aller Akteurinnen und Akteure.
3. Die Partizipation und aktive Mitwirkung älterer Menschen wird als Form gelebter Demokratie verstanden.

---

<sup>1</sup> Fundstelle: Amtlicher Anzeiger. Teil II des HmbGVBl. 2023, 50

4. Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit ist Teil eines aktiven, gestaltenden, lebendigen und vernetzten Miteinanders aller Generationen im Quartier, das niemanden ausschließt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit wird nicht eine sofortige, vollständige Umsetzung aller Leitlinien erwartet. Vielmehr sollen die Leitlinien im Sinne einer Orientierung bei der künftigen Planung von Angeboten im Rahmen der Möglichkeiten mitbedacht und berücksichtigt werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert bezirkliche Angebote der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, des § 71 SGB XII und der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das jeweils zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ermächtigungen und im Kontext aktueller Angebotsplanungen. Insbesondere werden die Anzahl und Bedarfe der älteren Menschen im Stadtteil, die soziale Situation, die bestehenden Angebote sowie die Leitlinien nach Absatz 2 berücksichtigt.

(5) Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die zuständige Fachamtsleitung des jeweiligen Bezirksamtes.

## **§ 2 Zuwendungszweck**

(1) Die Bezirksämter fördern Maßnahmen der Begegnung, Partizipation, Mitwirkung, Teilhabe und Teilgabe älterer Menschen. Bezirkliche Angebote der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Treffpunkte, Gruppen sowie weitere Angebote und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung nach § 1 Absatz 1. Maßnahmen, die auf anderer rechtlicher Grundlage förderfähig sind, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

(2) Treffpunkte sind förderfähig, wenn sie in der Regel die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie fördern Begegnung, soziale Teilhabe und Teilgabe sowie eine aktive Lebensgestaltung bis ins hohe Alter und unterbreiten wohnortnahe, niedrighschwellig zugängliche Angebote des geselligen Beisammenseins, der Freizeitgestaltung, der Bildung und Information, der Kultur, Bewegung und Prävention sowie der Gesundheitsförderung insbesondere für ältere Menschen.
2. Sie stehen allen Menschen im Quartier mit einer Kultur des Willkommens offen gegenüber, fördern einen interkulturellen sowie generationenübergreifenden Austausch und gehen auf kultur- und geschlechtsbezogene Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher ein.
3. Die Besucherinnen und Besucher haben die Möglichkeit und werden ermuntert, die Angebote im Treffpunkt partizipativ mit zu entwickeln, zu planen, zu gestalten und umzusetzen. Eigeninitiative, Selbstbestimmung und freiwilliges Engagement der Besucherinnen und Besucher, z. B. bei der Übernahme von Aufgaben im Treffpunkt, werden wertgeschätzt und unterstützt.

4. Sie verfügen über geeignete Räumlichkeiten, sind möglichst barrierefrei<sup>2</sup>, zumindest aber barrierearm gestaltet und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Sie haben in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche an mindestens drei Tagen zu festgelegten Zeiten geöffnet. Staatlich bewirtschaftete Räumlichkeiten werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten für andere soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.
5. Die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil werden durch regelmäßig erscheinende Programme über die Angebote des Treffpunktes analog (z. B. durch einen Aushang) und online informiert. Sofern Treffpunkte diese Merkmale nicht (vollständig) erfüllen, zeigen sie auf, dass sie an ihrer Realisierung arbeiten und besprechen mit dem Bezirksamt die weiteren Schritte.

(3) Eine erhöhte Förderung erhalten Treffpunkte, die mindestens ein quartiersbezogenes Angebot vorhalten. Das Angebot muss regelmäßig stattfinden und über die Voraussetzungen nach Absatz 2 hinaus die sozialräumliche Ausrichtung des jeweiligen Treffpunkts befördern. Dies kann beispielsweise durch eine regelmäßige Kooperation mit anderen (ehrenamtlichen oder professionellen) Einrichtungen und Organisationen, aber auch durch ein besonderes, regelmäßiges Engagement von Besucherinnen und Besuchern erfolgen. In Betracht kommen dabei zum Beispiel

1. aufsuchende und/oder digitale Angebote, um isoliert lebende (ältere) Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besser zu erreichen,
2. Aktivitäten zur Mitgestaltung des sozialen Lebens im Stadtteil (z. B. Angebot eines offenen Mittagstisches, Mitarbeit in Quartiers- bzw. Stadtteilbeiräten oder vergleichbaren Gremien und Netzwerken, Entwicklung abgestimmter, gemeinsamer regelmäßiger Angebote mit anderen Einrichtungen im Stadtteil), und/oder
3. Beratungsangebote sowie unterstützende Maßnahmen in Kooperation mit professionellen und/oder ehrenamtlichen Diensten (z. B. Sprechstunde zu seniorinnen- und seniorenrelevanten Themen, Fahr- und Begleitdienste).

(4) Gruppen bieten niedrigschwellige, wohnortnahe Begegnung mit regelmäßigen gemeinsamen Aktivitäten zur Förderung eines selbständigen, aktiven und gesellschaftlich eingebundenen Lebens an. Die Aktivitäten sollen insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung, Bildung, Freizeitgestaltung, Kultur, generationenübergreifende Kontakte und/oder interkultureller Erfahrungsaustausch stattfinden. Im Rahmen der Kapazitäten sind Gruppen in der Regel offen für alle älteren Menschen, können aber bei Bedarf auch niedrigschwellige Räume zur Stärkung der Selbsthilfe und sozialen Teilhabe für einzelne Zielgruppen sein, z. B. für queere ältere Menschen oder Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund. Der Aufbau und die Betreuung von Gruppen kann gefördert werden, wenn die Seniorinnen und Senioren selbst das Gruppenangebot nicht organisieren können und vor Ort ein Bedarf besteht. Auf eine größtmögliche Selbständigkeit der Gruppen soll von den Antragstellenden hingewirkt werden.

(5) Die Bezirksamter können auch weitere als die genannten Maßnahmen fördern, soweit sie der Zielsetzung nach § 1 Absatz 1 dienen. Umfasst werden insbesondere Projekte und Maßnahmen, die

---

<sup>2</sup> Vgl. § 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne besondere Hilfe auffindbar, zugänglich, verständlich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

einen Handlungsbedarf im Bezirk aufgreifen oder einen möglichst modellhaften Beitrag zu einer Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sinne der Leitlinien nach § 1 Absatz 2 leisten. In Betracht kommen beispielsweise

1. innovative Formate zur Einbindung bestimmter Zielgruppen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Vielfalt der Lebenslagen oder
2. kleinräumige Kooperations- und Netzwerkstrukturen zur Förderung von Partizipation, Engagement und zur besseren Verzahnung von Ressourcen und Angeboten.

Einmalige Gemeinschaftsangebote für Seniorinnen und Senioren wie z. B. Feste, Veranstaltungen und Ausfahrten können gefördert werden, wenn dadurch Personen die Teilnahme ermöglicht wird, die ein mit höheren Kosten verbundenes Angebot nicht wahrnehmen könnten. Einmalige Angebote können nicht gefördert werden, wenn sie im Rahmen von Angeboten nach Absatz 2 bis Absatz 4 erfolgen.

### **§ 3 Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende können natürliche Personen oder gemeinnützige Träger sein. Gemeinnützige Träger können in Form einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Person organisiert oder deren Zusammenschlüsse sein.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Fördervoraussetzungen sind, dass die Antragstellenden

1. eine Planung bzw. ein Konzept und ein Programm für die Maßnahme vorlegen, aus welchen hervorgeht, wie die Ziele nach § 1 Absatz 1 und der Zuwendungszweck nach § 2 verwirklicht werden sollen,
2. die fachliche Qualität ihrer Leistung zur Zweckerreichung (insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung) gewährleisten; Leistungen des Verbandes, dem die Antragstellenden angeschlossen sind, werden hierbei berücksichtigt,
3. die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung bieten und in der Lage sind, diese nachzuweisen,
4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten,
5. eine angemessene Eigenleistung erbringen und dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
6. Juristische Personen müssen darüber hinaus eine verantwortliche Ansprechperson benennen sowie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig sein und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweisen. Sie müssen mit der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften einverstanden sein, wenn die Daten zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind.

2) Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

## **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Zuwendungen für Treffpunkte gemäß § 2 Absätze 2 und 3 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in der Form eines Zuschusses (eventuell bedingt rückzahlbar) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Höhe der Festbeträge richtet sich nach dem Angebot. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt die Antragstellenden. Es können aus dem Förderbetrag Sach- und Personalkosten für den laufenden Betrieb und Sachkosten für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei Anmietung der Räumlichkeiten durch den Träger sind zusätzlich auch die Miet- und Mietnebenkosten förderfähig. Treffpunkte, die sich wegen Inhalten oder Kostenstrukturen nicht mit den sonstigen Treffpunkten vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(2) Zuwendungen für Gruppen gemäß § 2 Absatz 4 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in der Form eines Zuschusses (eventuell bedingt rückzahlbar) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Höhe wird von den Bezirksämtern festgelegt. Es können Sachkosten für den laufenden Betrieb und für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei der Festsetzung der Pauschale wird grundsätzlich von wöchentlichen Treffen (46 Treffen im Jahr) und einer Gruppengröße von durchschnittlich 15 Teilnehmenden ausgegangen. Gruppen, die sich 14-tägig treffen, erhalten die halbe Pauschale. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt. Träger, die mehrere Gruppen in einem Bezirk anbieten, können die Mittel nach Bedarfsgesichtspunkten zwischen den Gruppen unterschiedlich aufteilen. Gruppenangebote, die sich wegen Frequenz, Teilnehmendenzahlen, Kostenstrukturen oder Inhalten nicht mit den sonstigen Gruppen vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(3) Zuwendungen für sonstige Projekte und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in der Form eines Zuschusses (eventuell bedingt rückzahlbar) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Nach Ablauf des Förderjahres ist von dem oder der Zuwendungsempfangenden entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Sachbericht für Treffpunkte und Gruppen wird in Form von Hamburg-weit einheitlichen Kennzahlen erbracht und durch Erläuterungen und Berichte ergänzt.

(2) Der Erfolg zeigt sich einerseits auf der Kennzahlenebene in der Nutzung der Angebote und der Programmzusammenstellung. Erfolgreich sind Angebote, die eine hohe Nutzung durch ältere Menschen erreichen, d. h. eine hohe Anzahl an Besuchen verzeichnen, und ein vielfältiges Programm anbieten. Bei der Beurteilung im Einzelfall ist andererseits auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die im Konzept selbst gesetzten Ziele erreicht wurden und besondere Leistungen, wie die Integration spezieller Nutzerinnen- und Nutzergruppen oder die Durchführung besonderer Projekte, erbracht wurden.

(3) Zur weiteren Erfolgskontrolle dient die Gegenüberstellung der vereinbarten und erreichten Kennzahlen entsprechend den Festlegungen der Bezirksämter im Zuwendungsbescheid.

## **§ 7 Verfahren**

(1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. In einem Antrag können die Zuwendungen für mehrere gleichartige Maßnahmen (z. B. Treffpunkte) beantragt werden.

(2) Anträge auf Förderung von bestehenden Treffpunkten oder Gruppen sind fristgerecht bis zum 30. Juni des Vorförderjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Andere Angebote können auch unterjährig zwei Monate vor Projektbeginn beantragt werden.

(3) Anträge müssen bei den für Zuwendungen zuständigen Fachämtern der Bezirksämter eingereicht werden. Der Antrag hat die nach § 4 erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Die Fachämter beraten auf Wunsch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Hamburg-weit einheitliche Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

(4) Mehr- und Minderleistungen bei verschiedenen Maßnahmen innerhalb eines Antrages können verrechnet werden.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Voraussetzungen nach § 2 Absätze 2 und 3 sowie das Verfahren zur Förderung von Treffpunkten werden darüber hinaus in der Anlage zu dieser Förderrichtlinie näher beschrieben.

## **§ 8 Inkrafttreten und Befristung**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2027.

Hamburg, den 30. Dezember 2022